

## C. Hypothesentests und deskriptive Auswertung

### I. Hypothesentests

In der empirischen Forschung versteht man unter Hypothesen im Allgemeinen Aussagen über Zusammenhänge zwischen Variablen.<sup>682</sup> Die in dieser Arbeit überprüften Hypothesen beziehen sich zumeist auf Zusammenhänge zwischen der Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG einerseits und einer bestimmten Eigenschaft des Verfahrens – wie zum Beispiel „Verfahrensdauer“ oder „Akzeptanz eines negativen Verfahrensausgangs durch die Klagepartei“ – andererseits. Es geht also vielfach um die Feststellung abweichender Merkmalsausprägungen zwischen Verfahren mit Gutachten eines von der Klagepartei benannten Arztes einerseits und ohne ein solches Gutachten andererseits. Sie weisen im Wesentlichen eine der folgenden Strukturen auf:

Merkmalsausprägung bei Verfahren *mit* § 109 SGG = Merkmalsausprägung bei Verfahren *ohne* § 109 SGG;

Merkmalsausprägung bei Verfahren *mit* § 109 SGG  $\neq$  Merkmalsausprägung bei Verfahren *ohne* § 109 SGG<sup>683</sup>

oder

Merkmalsausprägung bei Verfahren *mit* § 109 SGG > Merkmalsausprägung bei Verfahren *ohne* § 109 SGG;

Merkmalsausprägung bei Verfahren *mit* § 109 SGG < Merkmalsausprägung bei Verfahren *ohne* § 109 SGG.<sup>684</sup>

Gegebenenfalls können innerhalb der Vergleichsgruppen weitere Differenzierungen vorgenommen werden, so kann an geeigneter Stelle etwa innerhalb der Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG differenziert werden nach dem Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG. In diesen Fällen wird unterschieden zwischen Verfahren, in denen das Gutachten aus klägerischer Sicht (eher) positiv ausfiel und solchen, in denen es (eher) negativ ausfiel.

---

682 Vgl. *Schnell / Hill / Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 49.

683 Bei Hypothesen dieser Struktur handelt es sich um ungerichtete Hypothesen, da lediglich die Aussage geprüft wird, es bestehe kein Zusammenhang bzw. es bestehe ein Zusammenhang, ohne dass die Hypothese bereits eine Annahme über die Richtung des Zusammenhangs (etwa größer / kleiner / mehr / weniger / besser / schlechter) enthält, vgl. *Bortz / Schuster*, Statistik, S. 98f.

684 Hypothesen dieser Form werden gerichtete Hypothesen genannt, da sie eine Aussage über die Richtung des Zusammenhangs (etwa größer / kleiner / mehr / weniger / besser / schlechter) enthalten, vgl. *Bortz / Schuster*, Statistik, S. 98f.

Dabei wird die interessierende Hypothese als Alternativhypothese  $H_1$  bezeichnet. Getestet wird ihr logisches Gegenteil, die Nullhypothese  $H_0$ . Solange die Nullhypothese nicht verworfen werden kann, kann die Alternativhypothese – also die eigentliche Hypothese – nicht angenommen werden.<sup>685</sup> Modellhaft ergeben sich folgende Null- und Alternativhypothesen:

$H_0$ : Merkmalsausprägung bei Verfahren *mit* § 109 SGG = Merkmalsausprägung bei Verfahren *ohne* § 109 SGG;

$H_1$ : Merkmalsausprägung bei Verfahren *mit* § 109 SGG  $\neq$  Merkmalsausprägung bei Verfahren *ohne* § 109 SGG

oder

$H_0$ : Merkmalsausprägung bei Verfahren *mit* § 109 SGG  $\geq$  Merkmalsausprägung bei Verfahren *ohne* § 109 SGG;

$H_1$ : Merkmalsausprägung bei Verfahren *mit* § 109 SGG  $<$  Merkmalsausprägung bei Verfahren *ohne* § 109 SGG

bzw.

$H_0$ : Merkmalsausprägung bei Verfahren *mit* § 109 SGG  $\leq$  Merkmalsausprägung bei Verfahren *ohne* § 109 SGG;

$H_1$ : Merkmalsausprägung bei Verfahren *mit* § 109 SGG  $>$  Merkmalsausprägung bei Verfahren *ohne* § 109 SGG.

Verglichen werden jeweils Mittelwertdifferenzen, etwa die mittlere Verfahrensdauer von Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG mit derjenigen in Verfahren ohne ein solches Gutachten. Dazu wird in SPSS der sogenannte T-Test verwendet. Die meisten Hypothesen werden mit dem in SPSS sogenannten „T-Test für zwei unabhängige Stichproben“ überprüft. Dabei bestehen die Vergleichsgruppen aus unterschiedlichen Fällen, die unabhängig voneinander aus ihren Grundgesamtheiten gezogen werden.<sup>686</sup> Dies ist etwa der Fall bei der Gegenüberstellung von Verfahren mit und ohne Gutachten nach § 109 SGG mit Blick auf Abweichungen bei der Verteilung des Klageerfolgs. Daneben wird auch an einigen Stellen der sogenannte „T-Test für eine Stichprobe“ angewendet. Dieser kommt zum Einsatz, wenn eine Stichprobe hinsichtlich einer Variablen auf Abweichungen von einem bestimmten Wert getestet werden soll.<sup>687</sup> Der Testwert ist dann regelmäßig ein im Vorfeld berechneter Mittelwert, etwa die bundesdurch-

---

685 Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 705; *Atteslander*, Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 283f.; *Schirmer*, Empirische Methoden, S. 249.

686 Vgl. *Janssen / Laatz*, Statistische Datenanalyse mit SPSS, S. 337.

687 Vgl. *Janssen / Laatz*, Statistische Datenanalyse mit SPSS, S. 335f.

schnittliche Verfahrensdauer, die mit der Verfahrensdauer in einzelnen Bundesländern verglichen wird.

Nicht bei jeder Abweichung kann die Nullhypothese verworfen und die Alternativhypothese angenommen werden. Voraussetzung ist, dass die gemessenen Mittelwertdifferenzen signifikant sind. Dabei gibt das sogenannte Signifikanzniveau die Wahrscheinlichkeit an, mit der ein in der Grundgesamtheit nicht bestehender Zusammenhang in der Stichprobe zufällig vorkommt.<sup>688</sup> In der empirischen Sozialforschung ist es üblich, ab einem Signifikanzniveau von 5% von einem „signifikanten“ Ergebnis und ab dem Niveau von 1% von einem „hoch signifikanten“ Ergebnis zu sprechen.<sup>689</sup> Dies bedeutet, dass unter der Annahme, dass es in der Realität keinen derartigen Zusammenhang zwischen den beiden Werten gibt, die Wahrscheinlichkeit, dass in einer Stichprobe ein solcher Zusammenhang zufällig gemessen wird, kleiner als 5 bzw. 1 vom Hundert ist.<sup>690</sup> Es ist auch nicht unüblich, mit einem Signifikanzniveau von 10% zu arbeiten.<sup>691</sup> Lediglich auf dem 10%-Niveau signifikante Ergebnisse werden in dieser Arbeit als „schwach signifikant“ bezeichnet.<sup>692</sup>

## II. Deskriptive Auswertung

Im Bereich der deskriptiven Auswertung steht die Analyse von Häufigkeitsverteilungen bzw. Mittelwerten im Vordergrund. Auch Korrelationen können hier überprüft werden, wenn die Werte bestimmte Zusammenhänge vermuten lassen.

---

688 Vgl. *Senger*, Induktive Statistik, S. 253.

689 Vgl. *Janssen / Laatz*, Statistische Datenanalyse mit SPSS, S. 270.

690 Vgl. *Holtmann*, Deskriptiv- und inferenzstatistische Modelle, S. 156.

691 Vgl. *Rasch / Friese / Hofmann / Naumann*, Quantitative Methoden, S. 57f.; *Trimmel*, Wissenschaftliches Arbeiten in Psychologie und Medizin, S. 80.

692 Vgl. *Hüttner / Schwarting*, Grundzüge der Marktforschung, S. 63.